44-myr/Hch 6417-2020/000679

**Öffentliche Bekanntmachung**

**Wasserrecht;**

**Abwasser- und Wasserversorgungsanlagen der Stadt Hilpoltstein im Ortsteil Unterrödel mit Wasserversorgung;**

**Leitungsverlegung mit Querung der Roth und des Mühlbachs**

Im nördlichen Teil des Ortsteiles Unterrödel der Stadt Hilpoltstein ist eine Umverlegung des Mischwasserkanals aus hydraulischen Gründen erforderlich. Die bestehende Leitung zur Querung der Roth soll im Zuge der Maßnahmen aufgelassen werden und durch den neu zu verlegenden Kanal ersetzt werden. Die neu geplante Querung der Roth erfolgt mittels drei Guss-Rohren DN 400 auf öffentlichem Grund.

Zur Umsetzung dieser Gewässerquerung ist eine Umverlegung der Roth auf der nördlichen Seite in den Grundstücken Fl.Nrn. 385, 382 und 382/1 der Gemarkung Unterrödel für die Dauer von rund zwei Wochen auf einer Länge von insgesamt ca. 20 Metern vorgesehen. Hierfür wird im Bereich vor und nach der Baugrube ein Damm in der Roth angelegt und das Wasser über einen parallelen Graben weitergeleitet.

Im Anschluss an diese provisorische Umverlegung des Gewässers erfolgt die Verlegung des Mischwasserkanals (3 Rohrleitungen DN 400). Nach Erstellung und Trockenlegung des Rohrgrabens werden die drei Rohre mittels Betonauflager und -ummantelung eingebaut.

Im Querungsbereich werden nach Fertigstellung der Arbeiten entlang der Sohle und der Böschung Wasserbausteine auf einer Länge von rund 4 m verlegt, um Ausspülungen zu vermeiden. Der Abflussquerschnitt des Gewässers III. Ordnung wird entsprechend den bestehenden Verhältnissen wiederhergestellt. Die Inanspruchnahme des Vorfluters als Baufeld beträgt insgesamt ca. 20 m.

Die beabsichtigte Gewässerausbaumaßnahme fällt unter Nr. 13.18.1 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) und bedarf daher einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 7 Abs.1 UVPG. Ergibt die überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 3 zum UVPG, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu erwarten sind, wäre hier eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls hat ergeben, dass durch das Vorhaben unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 3 zum UVPG keine nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Von der Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung wird daher abgesehen.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG öffentlich bekannt gegeben Sie ist nach § 5 Absatz 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Landratsamt Roth

Roth, 31.03.2020

Meyer